

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Eidgenössische Erlasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1925.

A. Eidgenössische Erässe.

1. Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat. (Vom 20. Januar 1925.)

Der schweizerische Bundesrat
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der schweizerische Bundesrat erkennt drei Typen von Maturitätsausweisen, A, B, C, und zwar unter den in Abschnitt II, Art. 11 ff., der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bedingungen.

Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A oder B ist ohne weiteres berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte).

Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C hat außerdem eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen. (Siehe Abschnitt III der vorliegenden Verordnung.)

Die Maturitätsausweise nach Typus A, B, C berechtigen zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule¹⁾.

¹⁾ Wer nicht im Besitze eines Maturitätsausweises nach Typus A oder B oder C ist, kann an die Eidgenössische Technische Hochschule aufgenommen werden auf Grund der im Reglement über die Zulassung an diese Schule aufgestellten Bedingungen.

Art. 2. Die in Art. 1 genannten Maturitätsausweise werden entweder von einer kantonalen Schulbehörde oder von der eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellt.

Art. 3. Die eidgenössische Maturitätskommission beantragt dem Bundesrat die Anerkennung der durch eine kantonale Behörde ausgestellten Maturitätsausweise nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Art. 4. Die Maturitätsausweise derjenigen schweizerischen Lehranstalten, die auf Grund der Bestimmungen von Art. 7 ff. der vorliegenden Verordnung in das in Art. 8, Abs. 3, genannte Verzeichnis aufgenommen sind, besitzen ohne weiteres Gültigkeit im Sinne des Art. 1.

Art. 5. Die Prüfung auswärtiger Maturitätsausweise und die Anerkennung ihrer Gültigkeit im Sinne des Art. 1 der vorliegenden Verordnung erfolgt durch die eidgenössische Maturitätskommission.

Der leitende Ausschuß für die eidgenössischen Medizinalprüfungen überweist die ihm vorgelegten auswärtigen Maturitätszeugnisse der eidgenössischen Maturitätskommission zur Prüfung auf ihre Gültigkeit im Sinne des Art. 1.

Als verbindlicher Maßstab bei der Prüfung auswärtiger Ausweise gelten die Anforderungen der eidgenössischen Maturitätsprogramme. (Siehe Anhang zum Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen.)

In zweifelhaften Fällen steht der abschließende Entscheid dem eidgenössischen Departement des Innern zu.

Art. 6. Für Kandidaten, die nicht einen Maturitätsausweis vorlegen können, der nach Art. 4 oder 5 gültig ist, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission zweimal jährlich besondere Prüfungen. (Siehe Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen.)

Art. 7. Eine schweizerische Lehranstalt, deren Maturitätsausweise von der kantonalen Regierung anerkannt sind, und die den Anspruch auf deren Anerkennung durch den Bundesrat nach Art. 3 dieser Verordnung erhebt, hat durch das eidgenössische Departement des Innern beim Bundesrat um diese Berechtigung nachzusuchen.

Art. 8. Das eidgenössische Departement des Innern überweist das Gesuch der eidgenössischen Maturitätskommission zur Begutachtung.

Diese stellt, gestützt auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und auf Art. 2 des Reglementes für die eidgenöss-

sische Maturitätskommission vom 23. Januar 1925, dem Departement in Würdigung der Organisation und des Lehrplanes der Lehranstalt und nach Einsichtnahme in ihre Leistungen einen motivierten Antrag.

Ein vom Bundesrat aufgestelltes Verzeichnis führt diejenigen schweizerischen Lehranstalten auf, deren Maturitätsausweise im Sinne des Art. 4 der vorliegenden Verordnung von ihm anerkannt worden sind.

Art. 9. Lehranstalten, deren Maturitätsausweise vom Bundesrat anerkannt worden sind, haben der eidgenössischen Maturitätskommission rechtzeitig die Termine ihrer Reifeprüfungen (Art. 20 u. ff.), sowie wesentliche Änderungen ihrer Organisation und ihrer Lehrpläne mitzuteilen.

Art. 10. Das eidgenössische Departement des Innern wird sich von Zeit zu Zeit durch Vermittlung der eidgenössischen Maturitätskommission darüber vergewissern, daß die genannten Schulen dauernd die in den vorhergehenden Artikeln verlangte Gewähr bieten.

Der Bundesrat kann auf den Antrag des eidgenössischen Departement des Innern und nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierung die erteilte Berechtigung zurückziehen, wenn die geforderte Gewähr nicht mehr vorhanden ist, und insofern den bestehenden Mängeln nicht in einer bestimmten, vom Bundesrat festgesetzten Frist abgeholfen wird.

II. Besondere Bestimmungen.

Art. 11. Die drei Typen von Maturitätsausweisen, die vom Bundesrat anerkannt sind, müssen, um gültig zu sein, die in den folgenden Artikeln der vorliegenden Verordnung aufgestellten Anforderungen erfüllen.

Art. 12. Die Schulen, die den Maturitätsausweis ausstellen, haben in erster Linie den Unterricht in der Muttersprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und in einer zweiten Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) gründlich zu pflegen. Im übrigen sollen sie charakterisiert sein dadurch, daß sie die geistige Reife der Schüler durch die besondere Pflege folgender Fächer zu erreichen suchen:

Typus A: des Lateinischen und Griechischen.

Typus B: des Lateinischen und der modernen Sprachen.

Typus C: der Mathematik und der Naturwissenschaften.

Art. 13. Damit der Lehrplan einer Anstalt die Gewähr biete, daß die Maturitätsziele durch einen rationellen Unterricht erreicht werden, der den Anforderungen der Didaktik und der

Hygiene entspricht, muß er auf einen Zeitraum von mindestens sechs vollen Jahren ausgedehnt sein unter Voraussetzung des in Art. 18 geforderten Minimalalters der Abiturienten.

Art. 14. Wenn es die regionalen Verhältnisse eines Kantons als wünschbar erscheinen lassen, so kann die eidgenössische Maturitätskommission dem Bundesrat die Anerkennung des Maturitätsausweises einer Lehranstalt auch bei einer gebrochenen oder dezentralisierten Schulorganisation beantragen, aber nur wenn die in Art. 12 genannten Fächer auf der Unterstufe mit genauer Rücksichtnahme auf die Oberstufe so gelehrt werden, daß für so vorbereitete Schüler der reibungslose Übergang von der Unterstufe zur Oberstufe gewährleistet ist.

Art. 15. Der Unterricht soll dem Schüler diejenige geistige Reife und Selbständigkeit im Denken vermitteln, die zu einem erfolgreichen akademischen Studium notwendig ist.

Zur Erreichung einer gewissen Reife des Denkens gehört ein bestimmter Umfang positiver Kenntnisse; jedoch ist lediglich enzyklopädisches Wissen nicht zu vermitteln, da der Unterricht propädeutischer Art sein soll und weder in seiner Gesamtheit noch in einem einzelnen Fach abschließenden Charakter tragen will. Dementsprechend soll der Unterricht vor allem darauf abzielen, beim Schüler das Verständnis für die behandelten Gegenstände und Probleme zu fördern. Die gründliche und lebendige Pflege der Muttersprache soll den Sinn und das Interesse für die zugehörige Literatur und Kultur wecken; außerdem ist den staatsbürgerlichen Erziehungsaufgaben, die besonders durch Landeskunde, Verfassungsgeschichte und sorgfältige Pflege der zweiten Landessprache gefördert werden, volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Bis zur obersten Schulstufe soll der Schüler allmählich zu derjenigen geistigen Reife gebracht werden, die ihn befähigt, nicht bloß den dargebotenen Wissensstoff aufzunehmen, zu verarbeiten und wiederzugeben, sondern auch selbständig Probleme, die für diese Stufe in Betracht kommen, anzufassen, durchzuarbeiten und ihre Lösung sauber und präzis darzustellen.

Hand in Hand mit der Erziehung zur geistigen Reife und zur Selbständigkeit im Denken soll die Weckung der Gemütskräfte, die Erziehung des Willens und des Charakters, sowie die Pflege der Gesundheit und der körperlichen Tüchtigkeit gehen.

Art. 16. Über den Umfang des Lehrstoffs der einzelnen Fächer, dessen Behandlung durch die Reifeerklärung bezeugt wird, geben für die verschiedenen Maturitätstypen die eidgenössischen Maturitätsprogramme eine in freierer Weise zu benützende Weg-

leitung. (Siehe Anhang zum Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen.)

Art. 17. Für die Reifeerklärung an den schweizerischen Lehranstalten, deren Maturitätsausweise der Bundesrat gemäß Art. 4 anerkannt hat, sind die Bestimmungen der kantonalen Maturitätsordnungen maßgebend, falls diese mindestens die in Art. 19—27 aufgeführten Forderungen erfüllen.

Art. 18. Das Maturitätszeugnis darf nur einem solchen Schüler ausgestellt werden, der, wenn die Maturitätsprüfungen am Schluß der obersten Klasse im Frühjahr stattfinden, am 15. April, wenn sie im Sommer oder Herbst stattfinden, am 15. Oktober das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, und der mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßiger Schüler der Lehranstalt gewesen ist.

Art. 19. Die Reifeerklärung ist auszusprechen nach einem der drei in Art. 12 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Maturitätstypen A oder B oder C.

Art. 20. Die Reifeerklärung des einzelnen Schülers erfolgt auf Grund seiner Leistungen während der Schulzeit und einer Maturitätsprüfung in einer Anzahl von Fächern.

Bei dieser Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtspensum der zwei obersten Klassen zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken zu legen als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse.

Art. 21. Die Maturitätsprüfung hat sich auf mindestens vier Fächer zu erstrecken.

In den Maturitätsprüfungen der drei Typen ist jeder Schüler in der Muttersprache¹⁾, einer zweiten Landessprache¹⁾ und in Mathematik schriftlich und mündlich zu prüfen.

Außerdem hat er eine Prüfung zu bestehen:
für Typus A in Lateinisch oder Griechisch;
für Typus B in Lateinisch oder der dritten Landessprache¹⁾ oder Englisch;
für Typus C in Physik oder darstellender Geometrie.

Die Wahl unter den alternierenden Fächern wird von der Schulbehörde getroffen. Diese hat auch zu entscheiden, ob nur in einem der alternierenden Fächer schriftlich und mündlich, oder in einem derselben schriftlich, im andern mündlich geprüft werden soll.

Art. 22. Für diejenigen Fächer, in denen eine Maturitätsprüfung obligatorisch ist, soll bei der Notengebung den Jahres-

¹⁾ Siehe Artikel 12.

leistungen kein geringeres Gewicht eingeräumt werden als dem Ergebnis der Prüfung.

Art. 23. In den sämtlichen obligatorischen und alternierenden Prüfungsfächern (siehe Art. 21) und in Geschichte ist der Unterricht bis zum Ende der gesamten Schulzeit durchzuführen.

Für die Fächer, die in Art. 21 nicht aufgeführt sind, kann von den Schulbehörden entweder am Ende der gesamten Schulzeit oder beim Abschluß des Fachunterrichts eine Prüfung angeordnet werden; es kann aber auch als Maturitätsnote die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse des Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, ins Maturitätszeugnis eingesetzt werden.

Dieser Fachunterricht darf jedoch nicht früher als zwei Jahre, in Geographie nicht früher als ein Jahr, vor dem Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen werden.

Art. 24. Das Maturitätszeugnis ist über folgende Fächer auszustellen:

1. Muttersprache¹⁾,
2. Zweite Landessprache¹⁾,
3. Geschichte,
4. Geographie,
5. Mathematik,
6. Physik,
7. Chemie,
8. Naturgeschichte;

ferner für Typus A:

9. Lateinisch,
10. Griechisch;

für Typus B:

9. Lateinisch,
10. dritte Landessprache¹⁾ oder Englisch;

für Typus C:

9. Darstellende Geometrie,
10. dritte Landessprache¹⁾ oder Englisch;

ferner für alle drei Typen:

11. Zeichnen.

Jeder Maturitätsausweis hat eine Note über das Resultat des an der Schule genossenen Unterrichts in Freihandzeichnen zu enthalten.

Art. 25. Die Maturitätsnoten sind nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen auszudrücken; 6, 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen, 3, 2, 1 die für ungenügende Leistungen.

¹⁾ Siehe Artikel 12.

Art. 26. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn unter den Maturitätsnoten der Fächer 1—10 entweder eine Note 1, oder zwei Noten 2, oder eine Note 2 und zwei Noten 3, oder mehr als drei Noten 3 vorkommen.

Außerdem darf ein Maturitätsausweis nicht ausgestellt werden, wenn die Summe der Prüfungsnoten in sämtlichen elf Fächern weniger als vierzig beträgt.

Art. 27. Der Maturitätsausweis soll enthalten:

- a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) den Namen der Anstalt, die ihn ausstellt;
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während deren er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist (Art. 12);
- f) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer nach Art. 24;
- g) die Unterschrift der zuständigen kantonalen Erziehungsbehörden und des Rektors der Anstalt.

III. Ergänzungsprüfung im Lateinischen.

Art. 28. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C kann die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen erwerben. Die Prüfung findet vor der eidgenössischen Maturitätskommission statt und ist schriftlich und mündlich abzulegen.

Die Anforderungen sind im Abschnitt III des Reglements für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen näher bezeichnet.

Art. 29. Die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung hat innerhalb der in Art. 4 des Reglements für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen festgesetzten Fristen zu erfolgen, jedoch spätestens zwei Jahre seit dem Erwerben des Maturitätsausweises. Der Bewerber hat sich beim Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission schriftlich anzumelden und gleichzeitig die Quittung über Bezahlung der Gebühr einzusenden. Die Gebühr beträgt Fr. 20 und ist an das eidgenössische Departement des Innern zu entrichten.

Art. 30. Für die Notengebung bei den Ergänzungsprüfungen ist Art. 16 des Reglementes über die eidgenössischen Maturitätsprüfungen maßgebend.

Das Zeugnis für die Ergänzungsprüfung wird im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission von deren Präsidenten unterzeichnet.

IV. Berufungsinstanz.

Art. 31. Für die Behandlung von Beschwerden gegen die eidgenössische Maturitätskommission und von Rekursen gegen Entscheide derselben ist das eidgenössische Departement des Innern zuständig.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 32. Die vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. die „Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten“ vom 6. Juli 1906;
2. die auf Grund derselben erfolgte Gültigkeitserklärung der Maturitätsausweise schweizerischer Lehranstalten, unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 33;
3. unter demselben Vorbehalt wie oben, die Verträge des schweizerischen Schulrates mit schweizerischen Lehranstalten und kantonalen Erziehungsbehörden über den prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule.

Art. 33. Den schweizerischen Lehranstalten, deren Maturitätsausweise auf Grund der Verordnung über den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 6. Juli 1906 vom Bundesrat anerkannt worden sind, oder die mit dem schweizerischen Schulrat in einem Vertragsverhältnis über prüfungsfreien Eintritt ihrer Absolventen in die Eidgenössische Hochschule gestanden haben, wird eine Frist bis zum 1. Januar 1929 gesetzt, um die Anerkennung der von ihnen ausgestellten Maturitätsausweise im Sinne des Art. 1 der vorliegenden Verordnung neu zu erwerben.

Bis dahin behalten die Maturitätsausweise der vorgenannten Lehranstalten ihre bisherige Gültigkeit.

2 a. Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen. (Vom 20. Januar 1925).

Der schweizerische Bundesrat
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der schweizerische Bundesrat anerkennt drei Typen von Maturitätsausweisen, A, B, C, und zwar unter den in Abschnitt II, Art. 11 ff., der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen, vom 20. Januar 1925, enthaltenen Bedingungen.

Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A oder B ist ohne weiteres berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte).

Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C hat außerdem eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen. (Siehe Abschnitt III der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen, vom 20. Januar 1925.)

Die Maturitätsausweise nach Typus A, B, C berechtigen zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule¹⁾.

Art. 2. Die in Art. 1 genannten Maturitätsausweise werden entweder von einer kantonalen Schulbehörde oder von der eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellt.

Für Kandidaten, die keinen der Maturitätsausweise besitzen, die an einer schweizerischen Lehranstalt nach Maßgabe der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925 erworben werden können, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Prüfungstermine, Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.

Art. 3. Die eidgenössischen Maturitätsprüfungen finden nach einer von der eidgenössischen Maturitätskommission jährlich

¹⁾ Wer nicht im Besitze eines Maturitätsansweises nach Typus A oder B oder C ist, kann an die Eidgenössische Technische Hochschule aufgenommen werden auf Grund der im Reglement über die Zulassung an dieser Schule aufgestellten Bedingungen.

auszugebenden Termintabelle jeweilen im Frühjahr und Herbst in der deutschen und in der französischen Schweiz statt.

Art. 4. Für die Anmeldung zur eidgenössischen Maturitätsprüfung hat der Kandidat vom Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission ein Anmeldeformular zu beziehen. Der Anmeldebogen ist ausgefüllt, für die Frühjahrsprüfungen vor dem 1. Februar, für die Herbstprüfungen vor dem 1. August an den Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission zu schicken.

Der Bewerber hat eine Anmeldegebühr von Fr. 20.— an das eidgenössische Departement des Innern in Bern zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet oder für eine spätere Anmeldung angerechnet.

Art. 5. Dem Anmeldebogen sind beizulegen:

- a) eine Erklärung, nach welchem Maturitätstypus (Art. 12) der Kandidat geprüft werden soll;
- b) ein Heimatschein nebst einem legalisierten Identitätsausweis mit Photographie, für Kandidaten der medizinischen Berufsarten ein Ausweis über das Schweizerbürgerrecht;
- c) ein Ausweis über das auf den 15. April, beziehungsweise 15. Oktober des betreffenden Jahres zurückgelegte 18. Altersjahr;
- d) möglichst vollständige Zeugnisse der von dem Kandidaten besuchten Schulen;
- e) ein Lebenslauf mit einer Erklärung über die Wahl des Studiums;
- f) eine Quittung über die Bezahlung der Anmeldegebühr.

Art. 6. Auf Grund der Anmeldungsakten wird vorerst darüber entschieden, ob der Bewerber zu der Prüfung zugelassen werde.

Art. 7. Ein Bewerber, der eine schweizerische Lehranstalt, an welcher anerkannte Maturitätsausweise erworben werden können, in einer der letzten vier Klassen verlassen hat, wird zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf der Zeit zugelassen, welche für ihn nach der Stufe, auf der er bei seinem Austritt als regulärer Schüler stand, noch nötig gewesen wäre, um in jener Anstalt zur ordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen zu werden.

Ist dieser Austritt im Verlauf der letzten zwölf Monate vor der Maturitätsprüfung erfolgt, so wird der Bewerber erst ein halbes Jahr nach der Reifeprüfung dieser Anstalt zur eidgenössischen Maturitätsprüfung zugelassen.

Art. 8. Ein Bewerber, der die ordentliche Maturitätsprüfung an einer schweizerischen Lehranstalt nicht hat bestehen können, wird zu den eidgenössischen Maturitätsprüfungen frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zugelassen.

Art. 9. Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizer Fr. 60, für Ausländer Fr. 120 und ist für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. März, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. September bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern einzuzahlen.

2. Prüfungen und Reifeerklärung.

Art. 10. Die eidgenössischen Maturitätsprüfungen werden von einem Mitgliede der eidgenössischen Maturitätskommission geleitet.

Art. 11. Die Mitglieder der kantonalen Erziehungsbehörden und die Lehrer der Hochschulen und der öffentlichen Mittelschulen haben zu den Prüfungen freien Zutritt. Andern Personen ist der Zutritt zu den Prüfungen nur auf Grund ausdrücklicher Be- willigung durch das leitende Mitglied der eidgenössischen Maturitätskommission gestattet.

Art. 12. Die Prüfungen werden nach drei verschiedenen Typen A, B, C abgenommen. Typus A entspricht einer Literarmaturität mit Lateinisch und Griechisch, Typus B einer Literarmaturität mit Lateinisch und modernen Fremdsprachen, Typus C einer Realmaturität:

Die Prüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

Für Kandidaten aller drei Maturitätstypen auf:

1. Muttersprache¹⁾,
2. zweite Landessprache¹⁾,
3. Geschichte,
4. Geographie,
5. Mathematik,
6. Physik,
7. Chemie,
8. Naturgeschichte;

ferner für Kandidaten der Prüfung nach Typus A auf:

9. Lateinisch,
10. Griechisch;

nach Typus B auf:

9. Lateinisch,
10. dritte Landessprache¹⁾ oder Englisch;

¹⁾ Deutsch oder Französisch oder Italienisch.

nach Typus C auf:

9. Darstellende Geometrie,
10. dritte Landessprache¹⁾ oder Englisch;

ferner für die Kandidaten aller Maturitätstypen auf:

11. Zeichnen.

Art. 13. In den Fächern 1, 2, 5, 9 und 10 wird schriftlich und mündlich, in den Fächern 3, 4, 6, 7 und 8 nur mündlich geprüft.

Art. 14. In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

- a) in der Muttersprache¹⁾ ein Aufsatz;
- b) in den modernen Fremdsprachen eine Übersetzung aus der Muttersprache¹⁾ in die Fremdsprache;
- c) in den alten Sprachen die Übersetzung eines gedruckten Textes in die Muttersprache¹⁾;
- d) in der Mathematik und der darstellenden Geometrie die Lösung einiger Aufgaben;
- e) im Zeichnen die Skizze eines einfachen Gegenstandes nach der Natur.

Art. 15. Die Anforderungen für die einzelnen Fächer sind in den Programmen für die drei Maturitätstypen enthalten, die dieser Verordnung als Anhang beigegeben sind.

Die Prüfung soll feststellen, ob der Kandidat diejenige geistige Reife und die Selbständigkeit im Denken besitzt, die zu einem erfolgreichen akademischen Studium notwendig sind.

Zur Reife des Denkens gehört ein gewisser Umfang positiver Kenntnisse; jedoch ist lediglich enzyklopädisches Wissen nicht genügend. Der Examinand soll befähigt sein, nicht bloß den durchgenommenen Wissensstoff wiederzugeben, sondern auch selbständig Probleme, die für diese Stufe in Betracht kommen, anzufassen, durchzuarbeiten und ihre Lösung sauber und präzis darzustellen.

Art. 16. Für jedes Fach erhält der Kandidat eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Note nach folgender Bewertung: 6, 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen, 3, 2, 1 die für ungenügende Leistungen.

Art. 17. Als Hilfsmittel ist nur die Benützung einer Logarithmentafel bei der Prüfung in Mathematik gestattet.

Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit der sofortigen Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

¹⁾ Deutsch oder Französisch oder Italienisch.

In besonders schweren Fällen kann die eidgenössische Maturitätskommission Ausschluß des fehlbaren Kandidaten für immer beschließen.

Den Kandidaten sind vor Beginn der Prüfungen die Bestimmungen dieses Artikels ausdrücklich mitzuteilen.

Art. 18. Nach Beendigung der Prüfungen versammeln sich die Examinatoren und Experten unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Maturitätskommission zur Feststellung des Prüfungsresultates. Sie setzen die Maturitätsnoten in den einzelnen Fächern endgültig fest und stellen Antrag über die Reifeerklärung der Kandidaten. Die Reifeerklärung wird ausgesprochen von den an dieser Sitzung teilnehmenden Mitgliedern der eidgenössischen Maturitätskommission.

Art. 19. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn unter den Maturitätsnoten der Fächer 1—10

entweder eine Note 1,
oder zwei Noten 2,
oder eine Note 2 und zwei Noten 3,
oder mehr als drei Noten 3

vorkommen.

Außerdem darf die Reifeerklärung nicht erfolgen, wenn die Summe der Prüfungsnoten in sämtlichen elf Fächern weniger als vierzig beträgt.

Art. 20. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung anmelden, jedoch frühestens in einem halben Jahre.

Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat. Die Noten 5 und 6 der ersten Prüfung werden ihm bei der zweiten angerechnet, sofern er sich auf einen Termin anmeldet, der höchstens zwei Jahre hinter der ersten Prüfung liegt.

Für diese zweite Prüfung hat er in jedem Falle die volle Anmelde- und Prüfungsgebühr (siehe Art. 4 und 9) zu entrichten.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

III. Ergänzungsprüfung im Lateinischen.

Art. 21. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C kann die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen erwerben; die Prüfung findet vor der eidgenössischen Maturitätskommission statt und ist schriftlich und mündlich abzulegen.

Der Kandidat hat eine Stelle aus einem lateinischen Klassiker (Caesar, bellum Gallicum; Ciceros Reden; Livius; Ovids Metamor-

phosen; Vergils Aeneide) ohne Wörterbuch zu übersetzen und sich dadurch über gründliche Kenntnis der Formenlehre und der Schulsyntax, sowie über den sicheren Besitz eines angemessenen Wortschatzes auszuweisen.

Voraussetzung zur Erreichung dieses Ziels ist die gründliche, über eine nicht zu kurze Zeit sich erstreckende Durcharbeitung eines Lehrganges der lateinischen Sprache und eine sorgfältig durchgeführte Lektüre von größeren Abschnitten aus den vorgenannten Klassikern. Die gelesenen Abschnitte sind im Anmeldungsschreiben einzeln aufzuführen.

Art. 22. Die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung hat innerhalb der in Art. 4 des vorliegenden Reglementes festgesetzten Fristen zu erfolgen, jedoch spätestens zwei Jahre seit dem Erwerben des Maturitätsausweises. Der Bewerber hat sich beim Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission schriftlich anzumelden und gleichzeitig die Quittung über Bezahlung der Gebühr einzusenden. Die Gebühr beträgt Fr. 20.— und ist im voraus an das eidgenössische Departement des Innern zu entrichten.

Art. 23. Für die Notengebung bei den Ergänzungsprüfungen ist Art. 16 des vorliegenden Reglementes maßgebend. Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn der Kandidat für die mündliche und schriftliche Prüfung mindestens die Durchschnittsnote 4 erhalten hat. Hat der Kandidat eine geringere Note als 4 erhalten, so kann er sich innerhalb eines Jahres nochmals zur Ergänzungsprüfung anmelden; eine dritte Prüfung ist nicht zugelässig.

Das Zeugnis für die Ergänzungsprüfung wird im Namen der eidgenössischen Maturitätskommission von deren Präsidenten unterzeichnet.

IV. Berufungsinstanz.

Art. 24. Für die Behandlung von Beschwerden gegen die eidgenössische Maturitätskommission und von Rekursen gegen bestimmte Entscheide derselben ist das eidgenössische Departement des Innern zuständig.

Auf einen solchen Rekurs wird jedoch nur dann eingetreten, wenn er innert 14 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides schriftlich eingereicht wird, und wenn der Entscheid eine der in vorstehender Verordnung festgesetzten Formvorschriften verletzt hat.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 25. Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft. Die „Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten“, vom 6. Juli 1906, wird aufgehoben.

Art. 26. Die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom Frühjahr 1925 finden noch nach der bisherigen Verordnung statt.

Art. 27. Für Kandidaten, die sich den medizinischen Berufsarten zuwenden wollen, behalten die Maturitätszeugnisse von Realschulen, die mit dem schweizerischen Schulrat im Vertragsverhältnis stehen, bis zum Herbst 1928 ihre bisherige Gültigkeit. Sofern also diese Zeugnisse vor dem 15. Oktober 1928 ausgestellt sind, haben die Inhaber das Recht, noch bis zum Herbst 1930 sich der vom bisherigen Reglement geforderten Ergänzungsprüfung im Lateinischen zu unterziehen.

2 b. Anhang zum Reglement über die eidgenössischen Maturitätsprüfungen.

Maturitätsprogramme.

Muttersprache für Typus A, B und C.

Verständnis des grammatischen Baues der Sprache. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Fähigkeit, einen Text in korrekter Aussprache und mit sinngemäßer Betonung zu lesen und seinen Inhalt richtig zu erfassen und wiederzugeben.

Genaue Kenntnis einiger Hauptwerke aus verschiedenen Perioden der Literatur und des Zusammenhangs des Dichterwerkes mit der Persönlichkeit des Dichters und mit seiner Zeit.

Fähigkeit, ein dem Bildungsstand eines Maturanden angemessenes Thema in einem sauber ausgeführten Aufsatz grammatisch, logisch und stilistisch richtig zu behandeln.

Zweite Landessprache für Typus A, B und C.

Kenntnis der Grammatik, sichere Beherrschung der Hauptregeln des modernen Sprachgebrauchs.

Angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck, richtige Aussprache auf Grund lautlicher Schulung.

Fähigkeit, einen vorgelegten Text sprachlich und inhaltlich zu erklären und korrekt in die Muttersprache zu übertragen.

In der schriftlichen Prüfung ist ein muttersprachlicher Text in die Fremdsprache zu übertragen.

Genaue Kenntnis von wenigstens drei literarisch wertvollen Werken aus drei verschiedenen Perioden der Literatur und ihrer Beziehungen zum Dichter und seiner Zeit.

Die mündliche Prüfung wird in der Fremdsprache abgenommen.

L a t e i n
für Typus A und B.

Beherrschung der Formenlehre und der Syntax, sicherer Besitz eines angemessenen Wortschatzes.

Schriftlich: Übersetzen eines Originaltextes aus dem Lateinischen in die Muttersprache ohne Hilfe eines Wörterbuches.

Mündlich: Übersetzen einer Stelle aus einem Dichter (Ovid, Vergil, Horaz) oder einem Prosaiker (Cäsar, Cicero, Livius, Tacitus), wobei Gewicht darauf gelegt wird, daß der Text nicht bloß nach der formalen Seite bemeistert, sondern auch inhaltlich voll erfaßt wird.

G r i e c h i s c h

für Typus A.

Beherrschung der Formenlehre und der hauptsächlichen Regeln der Syntax, Besitz eines angemessenen Wortschatzes.

Schriftlich: Übersetzung eines Originaltextes aus einem Schulschriftsteller ohne Benützung eines Wörterbuches.

Mündlich: Übersetzen einer Stelle aus Xenophon, Thukydides, Platon, Homer oder aus einer Tragödie. Der Text soll nicht nur nach der formalen Seite bemeistert, sondern auch inhaltlich voll erfaßt werden.

D r i t t e L a n d e s s p r a c h e o d e r E n g l i s c h
für Typus B.

Die Anforderungen sind die gleichen wie für die zweite Landessprache;

für Typus C.

Kenntnis der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

Schriftlich: Korrektes Übersetzen eines muttersprachlichen Textes in die Fremdsprache.

Mündlich: Korrektes Lesen und richtiges Übersetzen eines modernen Textes in die Muttersprache.

Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der Fremdsprache abgenommen.

G e s c h i c h t e
für Typus A, B und C.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Weltgeschichte und klarer Überblick über wichtige historische Zusammenhänge. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit den weltgeschichtlichen Vorgängen unter besonderer Berücksichtigung der staatsrechtlichen, wirtschaftlichen und so-

zialen Entwicklung seit 1798¹⁾). Außerdem hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, daß er ein begrenztes Gebiet der Geschichte so durchgearbeitet hat, daß er über die historischen Zusammenhänge auf Grund persönlichen Nachdenkens klare Auskunft geben kann.

**Geographie
für Typus A, B und C.**

Länderkunde Europas mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und ihrer Nachbarländer und der weltwirtschaftlich wichtigsten Gebiete der fremden Erdteile. Grundlehren der mathematischen und astronomischen Geographie, soweit sie für das Verständnis der allgemeinen Geographie notwendig sind. Physikalische Geographie (Elemente der Morphologie, der Ozeanographie und der Klimatologie). Grundzüge der Geologie der Schweiz. Elemente der Wirtschaftsgeographie der Schweiz mit Berücksichtigung der weltwirtschaftlichen Zusammenhänge.

Mathematik.

Arithmetik, Algebra und Analysis. Begriff der rationalen und der irrationalen Zahl. Algebraische Operationen. Logarithmen. Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten; rechnerische und graphische Auflösung. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Funktionale Abhängigkeit und graphische Darstellung von Funktionen.

Geometrie: Elementare geometrische Formen. Lagebeziehungen und Konstruktionen in der Ebene und im Raum. Kongruenz, Ähnlichkeit und Symmetrien. Übung in einer einfachen Darstellungsmethode. Flächen- und Volumenberechnung.

Trigonometrie: Das rechtwinklige Dreieck. Sinus- und Cosinussatz beim schiefwinkligen Dreieck; zugehörige Bestimmungsaufgaben. Die trigonometrischen Funktionen beliebiger Winkel und ihre Additionstheoreme.

Analytische Geometrie: Punkt, Gerade und Kreis im rechtwinkligen Koordinatensystem. Die Kegelschnitte in ihren einfachsten Gleichungsformen und ihre Haupteigenschaften.

Außerdem für Typus C:

Komplexe Zahlen und deren Rechnungsoperationen. Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten. Angenäherte Auflösung von Gleichungen. Grundbegriffe der Kombinationslehre. Einfache Wahrscheinlichkeits- und Lebensversicherungs-

¹⁾ Für Ausländer kann als Ersatz der Schweizergeschichte die genauere Kenntnis weltgeschichtlich bedeutsamer Ereignisse ihres engern oder weitern Vaterlandes gelten.

aufgaben. Die Ableitungen der rationalen und der einfachsten transzententen Funktionen. Bogen-, Flächen- und Volumenberechnung durch Annäherung.

Goniometrie. Das schiefwinklige ebene Dreieck. Das rechtwinklige sphärische Dreieck. Sinus- und Cosinussatz beim schiefwinkligen sphärischen Dreieck. Anwendungen aus der mathematischen Geographie und der Astronomie.

Pol und Polare bei den Kegelschnitten.

Darstellende Geometrie nur für Typus C.

Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen in Grund- und Aufriß und die zugehörigen fundamentalen Konstruktionsaufgaben. Projektion und wahre Größe ebener Figuren.

Darstellung von Vielflächen; ebene Schnitte, Durchdringungen und Netze.

Darstellung von Zylinder, Kegel und Kugel; konstruktive Behandlung ihrer Punkte, Mantellinien, Tangentialebenen und ebenen Schnitte.

Geometrisches Zeichnen: Handhabung von Lineal und Zirkel für geometrische Konstruktionen und Darstellungen in Blei und Tusche.

Physik.

Mechanische Grundbegriffe. Gleichgewicht der starren Körper.

Wellenlehre. Erzeugung und Fortpflanzung des Schalles. Akustische Grundbegriffe der Musik.

Thermometrie. Thermische Ausdehnung. Kalorimetrie. Elemente der mechanischen Wärmelehre. Aggregatsänderungen. Ausbreitung der Wärme.

Optik: die geradlinige Ausbreitung. Reflexion und Brechung des Lichtes. Photometrie. Dispersion. Optische Instrumente. Spektralanalyse.

Magnetismus. Elektrostatik. Der elektrische Strom. Leitfähigkeit der festen Körper, Flüssigkeiten und Gase. Praktische Maßsysteme. Stromenergie und Wärme. Wirkungen außerhalb des Stromkreises. Induktion.

Außerdem für Typus C: Bewegung des starren Körpers. Elemente der physikalischen Optik.

Chemie.

Grundlagen der Chemie: Die stöchiometrischen Gesetze; die Atom- und Molekulartheorie und die Valenzlehre. Der Ionenbegriff. Chemische Gleichungen. Energetische Begleiterscheinungen chemischer Vorgänge.

Die wichtigsten Stoffe und Vorgänge aus der anorganischen Chemie. Begriff der organischen Verbindung.

Elemente der Krystallographie und der Mineralogie, soweit sie mit der Chemie in Verbindung stehen.

Außerdem für Typus C: Die wichtigsten technischen Prozesse der anorganischen Chemie. Ausgewählte Beispiele aus der organischen Chemie.

Naturgeschichte (Biologie).

Botanik: Grundzüge des Baues und des Lebens der höhern Pflanzen. Ausgewählte Beispiele von Kryptogamen. Kenntnis einer Anzahl typischer Vertreter der verschiedenen Familien unter Berücksichtigung der verbreitesten einheimischen Kulturpflanzen. Grundzüge des natürlichen Systems. Einige Übung im Pflanzenbestimmen. Einsicht in die Wechselbeziehungen zwischen Bau und Lebensbedingungen der Pflanzen.

Zoologie: Grundzüge des Baues und der Lebenserscheinungen der Tiere. Kenntnis einer Anzahl typischer Vertreter der verschiedenen Stämme mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Fauna. Einblick in die Systematik der Tierwelt. Beispiele aus der Stammesgeschichte. Abhängigkeit der Lebewesen von der Umwelt.

Anthropologie: Grundtatsachen vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers.

Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Skizzieren eines Gegenstandes nach der Natur.

3. Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission. (Vom 23. Januar 1925.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschließt:

Art. 1. Die erstmals durch Bundesratsbeschuß vom 10. März 1891 eingesetzte eidgenössische Maturitätskommission besteht aus 9—11 Mitgliedern, welche vom Bundesrat jeweilen auf eine dreijährige Amts dauer gewählt werden.

Der Bundesrat wählt den Präsidenten der Behörde, wogegen sie den Vizepräsidenten selbst bestellt.

Präsident und Mitglieder der Kommission sind nach Ablauf ihrer Amts dauer wieder wählbar.

Die eidgenössische Maturitätskommission ist dem eidgenössischen Departement des Innern unterstellt.

Art. 2. Die eidgenössische Maturitätskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie stellt dem Bundesrat Antrag auf Anerkennung der Maturitätsausweise schweizerischer Lehranstalten, welche auf Grund der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925 um diese Anerkennung einkommen.
2. Sie hat sich im Auftrag des eidgenössischen Departements des Innern von Zeit zu Zeit darüber zu vergewissern, daß die Lehranstalten, deren Maturitätsausweise vom Bundesrat anerkannt sind, durch ihre Organisation und ihre Leistungen die Bedingungen der genannten Verordnung erfüllen.
3. Sie ist die Prüfungsbehörde für solche Bewerber, die keinen der Maturitätsausweise besitzen, die an einer schweizerischen Lehranstalt erworben werden können, nach Maßgabe der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925. (Siehe Reglement über die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925.)
4. Sie beschließt darüber, ob auswärtigen amtlichen Maturitätszeugnissen die Gültigkeit im Sinne des Art. 1 der genannten Verordnungen zuerkannt werden könne. (Siehe Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat, Art. 5.)

Art. 3. Die eidgenössische Maturitätskommission gibt alljährlich eine Termintabelle aus, nach der im Frühjahr und im Herbst in der deutschen und in der französischen Schweiz eidgenössische Maturitätsprüfungen stattfinden.

Art. 4. Für die Prüfungen einer Session bestimmt jeweilen die eidgenössische Maturitätskommission die Prüfungsorte und bestellt die Prüfungsleiter aus ihrer Mitte.

Für die mündlichen Prüfungen werden die Kandidaten in Gruppen von vier bis sechs Teilnehmern eingeteilt; jeder Gruppe wird für die gesamte mündliche Prüfung ein Gruppenexperte zugeteilt, der gemeinsam mit dem Examinator die Prüfungsnoten festsetzt.

Die Prüfungsleiter schlagen dem Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission unter Genehmigung des eidgenössischen Departements des Innern jeweilen die nötigen Examinateure und die Gruppenexperten vor.

Art. 5. Die Mitglieder der Maturitätskommission erhalten folgende Entschädigungen:

Für die Sitzungen der Gesamtkommission ein Taggeld von Fr. 40.— und die Reiseentschädigung (Billet II. Klasse). Für die Sitzungen von Subkommissionen und Fachkommissionen, für Inspektionsreisen und andere Reisen zu ähnlichem Zwecke beträgt das Taggeld Fr. 30.—, wozu noch der Ersatz des Fahrgeldes (Billet II. Klasse) kommt.

Für ihre Mitwirkung bei den eidgenössischen Maturitätsprüfungen erhalten sie Fr. 30.— für jeden ganzen und Fr. 15.— für jeden halben Sitzungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 40.— beziehungsweise Fr. 20.— für jeden ganzen oder halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Billets II. Klasse. (Siehe finanzielles Reglement für die eidgenössische Maturitätskommision und die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 1. Februar 1921.)

Der Präsident der eidgenössischen Maturitätskommision und der Leiter der Prüfungen beziehen außerdem je Fr. 7.50 für jeden angemeldeten Prüfungskandidaten.

Art. 6. Für die Führung der laufenden Geschäfte erhält der Präsident überdies eine angemessene Entschädigung.

Art. 7. Der Präsident der eidgenössischen Maturitätskommision erstattet dem eidgenössischen Departement des Innern je-weilen auf Jahresschluß einen summarischen Bericht über die Tätigkeit der eidgenössischen Maturitätskommision.

Art. 8. Das eidgenössische Departement des Innern kann der eidgenössischen Maturitätskommision noch andere mit den Reifeprüfungen in Beziehung stehende Aufgaben als die oben aufgezählten zur Lösung übertragen.

Art. 9. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch das-selbe wird das Reglement für die eidgenössische Maturitätskommision vom 21. Dezember 1899 aufgehoben.

4. Bundesratsbeschuß betreffend Ergänzung der Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 3. Oktober 1925.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 109 der Verordnung vom 29. November 1912
für die eidgenössischen Medizinalprüfungen¹⁾,

¹⁾ Siehe Gesetzessammlung, Band XXVIII, Seite 703.

in Abänderung seines Beschlusses vom 24. Juni 1924,
auf Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen wird wie folgt ergänzt:

„Art. 104^{bis}. Schweizerische Ärzte und Tierärzte italienischer Zunge, welche in Italien studiert und an einer der vom Bundesrat auf das Gutachten des leitenden Ausschusses zu bezeichnenden italienischen Lehranstalten das Diplom zur unbeschränkten Ausübung der Praxis im ganzen Gebiet von Italien erworben haben,

schweizerische Apotheker, die unter denselben Bedingungen ein Doktordiplom (Laurea) in Chemie und Pharmazie erworben haben,

müssen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms:

1. ein im Sinne dieser Verordnung als gültig anerkanntes Maturitätszeugnis vorweisen;
2. den Nachweis leisten, daß sie alle Vorlesungen, Kurse und praktischen Übungen besucht haben, welche von dieser Verordnung verlangt werden. Sodann haben sie den praktischen Teil der betreffenden Fachprüfung ohne irgendwelche Einschränkung zu bestehen, wie er in den Art. 59 bis 68 der Verordnung für Ärzte, in Art. 90 für Apotheker und in Art. 101 für Tierärzte vorgesehen ist.

Überdies haben die Apotheker vor Aushändigung des Diploms noch eine anderthalbjährige Assistentenzeit durchzumachen, und zwar ein halbes Jahr vor der Fachprüfung und ein Jahr nachher.

Die Prüfungen können in italienischer Sprache vor einer eigens zu diesem Zwecke gewählten Kommission und nach besonderem Reglement abgelegt werden.

Die Vergünstigung dieser Bestimmungen wird nur solchen Bewerbern gewährt, die bereits beim Beginn ihrer Studien das schweizerische Bürgerrecht besessen haben.

Sie kann auf die Zahnärzte ausgedehnt werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die diese Ausdehnung gestatten.“

Art. 2. Das eidgenössische Departement des Innern ist ermächtigt, die nötigen Maßnahmen zur Ausführung dieses Beschlusses zu treffen.

Art. 3. Dieser Bundesratsbeschuß wird rückwirkend auf 15. Juni 1925 in Kraft gesetzt.

5. Regulativ für die Aufnahme von Studierenden und Fachhörern an die Eidgenössische Technische Hochschule. (Vom 15. Juli 1925.)**Allgemeine Bestimmungen.**

In Ausführung des Artikels 7 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule, vom 16. April 1924, wird folgendes festgesetzt:

I. Aufnahme von Studierenden.

Art. 1. Die Anmeldung zum Eintritt als Studierender an eine der Fachabteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule kann nur auf Beginn eines Semesters erfolgen und ist für den Eintritt auf Beginn des Studienjahres (Wintersemester) bis zum 15. September, für den Eintritt in das Sommersemester bis zum 15. März dem Rektorale einzureichen. Der Eintritt in das erste Semester ist — mit Ausnahme der Abteilung für Pharmazie — nur im Herbst möglich.

Art. 2. Zur Anmeldung sind auf einem von der Rektoratskanzlei zu beziehenden Anmeldeformular folgende Angaben zu machen: Name, Heimatort und Adresse des Bewerbers, Fachabteilung und Jahreskurs, in die er eintreten will, Angaben über die bisher besuchten Unterrichtsanstalten, und — falls er nicht volljährig ist — die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dem ausgefüllten Anmeldeformular sind ein Altersausweis, ein Sittenzeugnis, sowie die weiteren in Art. 4 bis 7 erwähnten Ausweise beizulegen.

Art. 3. Bewerber, die in das erste Semester einzutreten wünschen, müssen am 15. Oktober des Eintrittsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Für den Eintritt in ein höheres Semester ist entsprechend höheres Alter erforderlich.

Art. 4. Zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester aller Fachabteilungen berechtigen die vom schweizerischen Bundesrat anerkannten Maturitätsausweise, gemäß der Verordnung der Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925.¹⁾

Für die Aufnahme in die Abteilung für Pharmazie gelten die Maturitätstypen A, B und C, letzterer mit Lateinprüfung. Für die andern Abteilungen gelten grundsätzlich die Maturitätstypen A, B und C; der Typus C stellt indessen die normale Vorbereitung dar.

Art. 5. Für Bewerber, die nicht im Besitze eines Maturitätszeugnisses gemäß Art. 4 sind, veranstaltet die Eidgenössische

¹⁾ Auf der Rektoratskanzlei zu beziehen.

Technische Hochschule unmittelbar vor Beginn des Studienjahres eine **A u f n a h m e p r ü f u n g**.

Für die Abteilung für Landwirtschaft gelten besondere Aufnahmeverbedingungen.¹⁾

Für die Aufnahme in höhere Semester wird auch vor Beginn des Sommersemesters eine Prüfung abgehalten.

Art. 6. Die Anforderungen bei der Aufnahmeprüfung in das erste Semester sind durch die „Besonderen Bestimmungen“ festgesetzt.

Art. 7. Ein Bewerber, der eine schweizerische Lehranstalt, an welcher gemäß Art. 4 anerkannte Maturitätsausweise erworben werden können, in einer der letzten vier Klassen verlassen hat, wird zur Aufnahmeprüfung nicht vor dem Zeitpunkt zugelassen, zu dem er die ordentliche Maturitätsprüfung an der von ihm besuchten Anstalt hätte bestehen können. Hat der Bewerber im Verlauf der letzten zwölf Monate vor der Reifeprüfung die Anstalt verlassen oder dort die Reifeprüfung nicht bestehen können, so wird er frühestens ein halbes Jahr nach der ordentlichen Reifeprüfung der von ihm besuchten Lehranstalt zur Aufnahmeprüfung zugelassen.

Art. 8. Ganzer oder teilweiser Erlaß der Aufnahmeprüfung kann solchen Bewerbern bewilligt werden, die ausländische Maturitätszeugnisse oder andere Ausweise über abgeschlossene Mittelschulstudien, die nicht unter Art. 4 fallen, beibringen. Die wegleitenden Grundsätze über die Anerkennung dieser Ausweise stellt der Schulrat auf Antrag der Prüfungskommission (vgl. Art. 9) fest.

Art. 9. Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus dem Rektor und vier bis sechs vom Schweizerischen Schulrat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählten ordentlichen Professoren; der Rektor leitet die Verhandlungen dieser Kommission, der Rektoratssekretär führt das Protokoll.

Der Schulratspräsident wird zu allen Sitzungen der Kommission eingeladen.

Diese Kommission überwacht die Organisation und Durchführung der Aufnahmeprüfungen im Rahmen einer vom Schweizerischen Schulrat erlassenen Geschäftsordnung und entscheidet über die Prüfungsergebnisse.

Art. 10. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Art. 11. Die Einschreibegebühr beträgt Fr. 20.—, die Prüfungsgebühr Fr. 60.—.

¹⁾ Hierüber gibt das Rektorat Auskunft.

Art. 12. Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen werden durch das Rektorat an dem im Prüfungsplan angegebenen Termin bekanntgegeben.

Art. 13. Wer die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, wird erst nach Jahresfrist wieder zugelassen. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 14. Zur Aufnahme in ein höheres Semester einer Fachabteilung muß ein Bewerber außer den Erfordernissen nach Art. 3 bis 8 gemäß Art. 14 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse erbringen und die gleiche Anzahl vollwertiger Hochschulsemester absolviert haben, wie sie dem Studienplan der Fachabteilung entsprechen.

Die Feststellung der Erfordernisse an Fachkenntnissen geschieht nach Anhörung der betreffenden Abteilungskonferenz durch das Rektorat, das auch die eventuell nötigen Prüfungen ansetzt.

Art. 15. Bei Wiederholung der Aufnahmeprüfung für den Eintritt in ein höheres Semester gilt Art. 13; für den Eintritt in das nächstniedrigere Semester kann die Wiederholung jedoch schon nach einem halben Jahre erfolgen.

Art. 16. Der Übertritt aus einer Fachabteilung in eine andere erfolgt nach Maßgabe des Art. 12 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule.

Ist ein Bewerber auf Grund einer reduzierten Aufnahmeprüfung Studierender geworden, so hat er beim Übertritt in eine andere Abteilung, deren Studienplan die Ablegung der vollen Aufnahmeprüfung bedingt, je nach Umfang der früher abgelegten reduzierten Prüfung eine neue, teilweise oder die ganze Aufnahmeprüfung abzulegen.

II. Aufnahme von Fachhörern.

Art. 17. Die Feststellung der Erfordernisse an Fachkenntnissen nach Maßgabe der Art. 9 und 14 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule geschieht nach Anhörung der betreffenden Abteilungskonferenz durch das Rektorat, das auch die eventuell nötigen Prüfungen ansetzt.

Art. 18. Fachhörer, die Studierende werden wollen, haben alle Bedingungen zu erfüllen, die für die Aufnahme der letzteren gemäß Art. 1 bis 15 gestellt werden.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 19. Vorstehendes Regulativ tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft; es ersetzt dasjenige vom 7. November 1908.

6. Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Besondere Bestimmungen der Abteilung für Fachlehrer in Naturwissenschaften. (Vom 21. März 1925.)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Es werden in bezug auf den besondern Studiengang vier Richtungen unterschieden:

- A. Botanisch-zoologische (biologische) Richtung;
- B. Chemisch-physikalische Richtung;
- C. Mineralogisch-geologische Richtung;
- D. Geographische Richtung.

Die Prüfungen zerfallen in die erste und die zweite Vordiplomprüfung und in die Schlußdiplomprüfung mit Diplomarbeit.

Die erste Vordiplomprüfung, die drei Fächer umfaßt, kann frühestens zu Beginn des 4. Semesters, die zweite Vordiplomprüfung, die sich ebenfalls auf drei Fächer erstreckt, frühestens zu Beginn des 6. Semesters abgelegt werden.

Die Diplomarbeit kann frühestens im 7. Semester ausgeführt werden und ist am Schluß des Diplomsemesters dem Vorstand einzureichen. Das Thema dafür wird durch die Abteilungskonferenz festgestellt und dem Kandidaten durch den Vorstand am Ende des vorangehenden Semesters bekanntgegeben; es wird mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, das dieser in seinem Anmeldungsschreiben zu bezeichnen hat. In allen Richtungen hat die Note für die Diplomarbeit gleiches Gewicht wie die Summe der Noten der mündlichen Schlußdiplomprüfung.

Die mündliche Schlußdiplomprüfung findet zu Beginn des dem Diplomsemester folgenden Semesters statt. Bei der Anmeldung dazu ist ein Ausweis über den Besuch der Vorlesung „Allgemeine Didaktik des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“, sowie der „Seminaristischen Übungen“ beizubringen.

Die Fächerverteilung für die vier Richtungen ist folgende:

A. Botanisch-zoologische (biologische) Richtung.

Erste Vordiplomprüfung: Mathematik, Chemie, Geologie.

Zweite Vordiplomprüfung: Physik und zwei Wahlfächer: a) Geographie, b) Mineralogie oder c) allgemeine Didaktik und Pädagogik.

S chlußdiplomprüfung:

1. Allgemeine Botanik mit Pflanzenphysiologie;
2. Spezielle Botanik;
3. Zoologie;
4. Vergleichende Anatomie.

B. Chemisch-physikalische Richtung.

Erste Vordiplomprüfung: Mathematik, analytische Chemie, Botanik.

Zweite Vordiplomprüfung: Mineralogie und zwei Wahlfächer: a) Geologie, b) Geographie, c) Zoologie oder d) allgemeine Didaktik und Pädagogik.

S chlußdiplomprüfung:

1. Allgemeine Chemie (anorganische und organische Chemie);
2. Theoretische und praktische Physik;
3. Physikalische Chemie.

Die Noten der Fächer 1 oder 2 zählen doppelt, je nach dem Thema der Arbeit.

C. Mineralogisch-geologische Richtung.

Erste Vordiplomprüfung: Mathematik, Chemie, Botanik.

Zweite Vordiplomprüfung: Physik und zwei Wahlfächer: a) physikalische Chemie, b) Geographie, c) Zoologie oder d) allgemeine Didaktik und Pädagogik.

S chlußdiplomprüfung:

1. Mineralogie;
2. Petrographie und Lagerstättenkunde;
3. Allgemeine Geologie;
4. Historische Geologie und Paläontologie.

D. Geographische Richtung.

Erste Vordiplomprüfung: Mathematik, Geologie, Botanik.

Zweite Vordiplomprüfung: Zoologie, Mineralogie, einschließlich Petrographie, und ein Wahlfach: a) Chemie oder b) allgemeine Didaktik und Pädagogik.

S chlußdiplomprüfung:

1. Mathematische Geographie, einschließlich Kartenkunde;
2. Physiogeographie;
3. Biogeographie;
4. Physik.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1925 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 20. Februar 1909 aufgehoben.

7. Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Besondere Bestimmungen der Abteilung für Fachlehrer in Mathematik und Physik. (Vom 21. März 1925.)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Die **Vordiplomprüfung** kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Differential- und Integralrechnung;
2. Mechanik;
3. Allgemeine Physik;
4. Darstellende Geometrie;
5. a) Projektive und analytische Geometrie (für Kandidaten der Richtung A);
b) Chemie (für Kandidaten der Richtung B).

Die Noten in den Fächern 1 bis 3 haben doppeltes, die Noten in den übrigen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die **Schlussdiplomprüfung** kann frühestens am Ende des 8. Studiensemesters, jedenfalls nicht vor Ende des zweiten Studiensemesters nach bestandener Vordiplomprüfung abgelegt werden. Sie umfaßt:

I. Eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

Für Kandidaten der Richtung A.

1. Analysis;
2. Algebra;
3. Geometrie;
4. Theoretische Physik;
5. Ein Wahlfach.

Für Kandidaten der Richtung B.

1. Praktische Physik;
2. Theoretische Physik;
3. Analysis;
4. Ein Wahlfach.

Als Wahlfächer kommen für beide Richtungen in Betracht:

- a) Astronomie;
- b) Praktische Analysis;
- c) Geodäsie;
- d) Höhere Mechanik;
- e) Versicherungsmathematik und Wahrscheinlichkeitsrechnung;
- f) Chemie;
- g) Allgemeine Mineralogie.

Die Noten in den Fächern 1 und 4 der Richtung A haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die Noten in den Fächern 1, 2 und 3 der Richtung B haben doppeltes, die Note im Wahlfach hat einfaches Gewicht.

II. Eine Diplomarbeit; das Thema wird von der Abteilungskonferenz gestellt und für die Kandidaten der Richtung A dem Gebiete der Mathematik, für die Kandidaten der Richtung B dem Gebiete der Physik entnommen.

Das Thema wird den Kandidaten am Ende des der Schlußprüfung vorangehenden Semesters mitgeteilt. Die Ablieferung hat spätestens vier Monate nach Erteilung des Themas zu erfolgen.

Die Note der Diplomarbeit hat vierfaches Gewicht.

Für die Zulassung ist erforderlich der Nachweis über Betätigung an seminaristischen Übungen in Mathematik für Kandidaten der Richtung A, im physikalischen Laboratorium für Kandidaten der Richtung B, in praktischen Übungen für die Wahlfächer.

Wechselt ein Kandidat nach der Vordiplomprüfung seine Studienrichtung, so wird in der Schlußdiplomprüfung die Note des nachgeholt, der neu ergriffenen Richtung entsprechenden Prüfungsfaches 5 mit einfachem Gewicht angerechnet.

Dem Kandidaten wird auf Wunsch mit dem Diplom eine Bescheinigung über seine Beteiligung an pädagogischen Vorlesungen und Übungen gegeben.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1925 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 20. Februar 1909 aufgehoben.
